STADT BAD HOMBURG V.D.H.

BEBAUUNGSPLAN NR. 29
LANGE MEILE

M.1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Fußgängerfläche
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA — allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- I, II u. V — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o — offene Bauweise
- z.B. 0,3 — Grundflächenzahl
- z.B. (II) — Geschoßflächenzahl
- z.B. Ga — Fläche für Garagen

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.Höhe,

den 9. Februar 1976

Vermessungsoberrat
Hess. Katasteramt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.2.1976 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 26.2.1976 die öffentliche Auslegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 2.4.1976 bis 3.5.1976 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:

In der Taunus-Zeitung am 25.3.1976

im Taunus-Kurier am 25.3.1976

Bad Homburg v.d.Höhe,

den 14.6.1977

Der Magistrat

gez. Kattenborn

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §§ 5 und 51 HGO in der Neufassung vom 1.7.1960 in Verbindung mit §§ 2, 8, 9 und 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 26.5.1977 als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.Höhe,

den 6.1977

Der Magistrat

gez. Kattenborn

Stadtbaurat

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT
mit Vfg. vom 18. Aug. 1977
Az. V/3 - 61d 04/01
Darmstadt, den 18. Aug. 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Gross

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 (4) HGO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg in der Fassung vom 30.6.1977 in der Zeit vom 16.9.1977 bis 17.10.1977 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:

In der Taunus-Zeitung am 8.9.1977

im Taunus-Kurier am 7.9.1977

Der Bebauungsplan ist somit am 18.10.1977 rechtsverbindlich geworden.

Bad Homburg v.d.Höhe,

den 18.10.1977

Der Magistrat

gez. Kattenborn

Stadtbaurat

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 "Lange Meile"

der Stadt Bad Homburg v.d.H.

Der Planungsbereich liegt im Süden der Stadt am südlichen Ende der Langen Meile. Er umfaßt ca. 1,8 ha und ist bereits bebaut.

Im neuen Flächennutzungsplanentwurf ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Für den Planungsbereich bestand ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan "Lange Meile" vom 24. 2. 1968. Er wurde durch Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel - AZ: IV N 1o/67 - vom 11. 9. 1968 für ungültig erklärt.

Der neue Bebauungsplan sieht die gleichen Festsetzungen wie der ungültige Bebauungsplan vor. Die vorhandene Bebauung wird in Art und Maß der Nutzung festgeschrieben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere erforderlich, um die Voraussetzungen zum Erwerb des Straßenlandes und zum Ausbau der Langen Meile zwischen den Straßen "Auf der Schanze" und "Fabriciusring" zu schaffen.

Die voraussichtlichen Kosten für den Straßenausbau betragen ca.DM 176.000,--.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bad Homburg v.d.H., den 26. 11. 1975

Dezernat V
(Dipl.Ing. Kattenborn)
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt
(Dipl.Ing. Lotz)
Leiter des Stadtplanungsamtes

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968

Planzeichenverordnung vom 19. Jan. 1965

GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H., DEN 26.11.75 DEZERNAT V

STADTPLANUNGSAMT
DIPL.-ING. LOTZ

(DIPL.-ING. KATTENBORN)
STADTBAURAT